



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2022
(OR. en)

13274/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0307(NLE)

ACP 110
FIN 1042
PTOM 18

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der Finanzbeiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zu dessen Finanzierung für die dritte Tranche 2022

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

zur Festlegung der Finanzbeiträge der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zu dessen Finanzierung für die dritte Tranche 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren der Artikel 19 bis 22 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 10. Oktober 2022 einen Vorschlag, der den Betrag der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2022 festlegt.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission und für die EIB abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates¹ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2022 auf 2 500 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2021/1941 des Rates vom 9. November 2021 zur Festlegung der Beiträge der Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2023, des Jahresbeitrags für 2022, der ersten Tranche 2022 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2024 und 2025 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 61).

Artikel 1

Die Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zahlen die einzelnen Beiträge zum EEF gemäß dem Anhang als dritte Tranche für 2022 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Dritte Tranche 2022 (EUR) an die Kommission und die EIB

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission	EIB	Kommission +EIB
		11. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag für die dritte Tranche 2022
BELGIEN	3,24927	19 495 620	3 249 270	22 744 890
BULGARIEN	0,21853	1 311 180	218 530	1 529 710
TSCHECHIEN	0,79745	4 784 700	797 450	5 582 150
DÄNEMARK	1,98045	11 882 700	1 980 450	13 863 150
DEUTSCHLAND	20,57980	123 478 800	20 579 800	144 058 600
ESTLAND	0,08635	518 100	86 350	604 450
IRLAND	0,94006	5 640 360	940 060	6 580 420
GRIECHENLAND	1,50735	9 044 100	1 507 350	10 551 450
SPANIEN	7,93248	47 594 880	7 932 480	55 527 360
FRANKREICH	17,81269	106 876 140	17 812 690	124 688 830
KROATIEN	0,22518	1 351 080	225 180	1 576 260
ITALIEN	12,53009	75 180 540	12 530 090	87 710 630
ZYPERN	0,11162	669 720	111 620	781 340
LETTLAND	0,11612	696 720	116 120	812 840

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission	EIB	Kommission +EIB
		11. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag für die dritte Tranche 2022
LITAUEN	0,18077	1 084 620	180 770	1 265 390
LUXEMBURG	0,25509	1 530 540	255 090	1 785 630
UNGARN	0,61456	3 687 360	614 560	4 301 920
MALTA	0,03801	228 060	38 010	266 070
NIEDERLANDE	4,77678	28 660 680	4 776 780	33 437 460
ÖSTERREICH	2,39757	14 385 420	2 397 570	16 782 990
POLEN	2,00734	12 044 040	2 007 340	14 051 380
PORTUGAL	1,19679	7 180 740	1 196 790	8 377 530
RUMÄNIEN	0,71815	4 308 900	718 150	5 027 050
SLOWENIEN	0,22452	1 347 120	224 520	1 571 640
SLOWAKEI	0,37616	2 256 960	376 160	2 633 120
FINNLAND	1,50909	9 054 540	1 509 090	10 563 630
SCHWEDEN	2,93911	17 634 660	2 939 110	20 573 770
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,67862	88 071 720	14 678 620	102 750 340
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	600 000 000	100 000 000	700 000 000